



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen

16. Oktober 1995

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 005/95

Sachverhalt und Problemstellung

Es handelt sich hier um die Frage der anteiligen Disagioerstattung bei nachträglicher Vereinbarung von Sondertilgungen unter einem schriftlichen Rückerstattungsverzicht.

Lösung

Grundsätzlich besteht hinsichtlich der Disagiorückerstattung rechtlich kein Unterschied, ob das Darlehen ganz oder nur teilweise vorzeitig zurückbezahlt wird. Daher wäre die Sparkasse auch bei teilweiser Rückzahlung zur anteiligen Rückerstattung verpflichtet. Da es sich hier - soweit ersichtlich - um ein Darlehen handelt, bei dem das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers gem. §609 a BGB für die Zeit der Zinsfestschreibung ausgeschlossen ist, wäre die Bank berechtigt, für die - auch anteilige - vorzeitige Rückzahlung eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen. Die Frage, ob ein Verzicht des Darlehensgebers darauf mit dem Verzicht des Darlehensnehmers auf anteilige Disagioerstattung verbunden werden darf, ist - soweit ersichtlich - von der Rechtsprechung bislang nicht geklärt.

Grundsätzlich kann ein solcher Verzicht nur in einer gesonderten Vereinbarung - und nicht in AGB - und nur dann angenommen werden, wenn der Kreditnehmer darüber aufgeklärt war, daß ein Anspruch auf Disagiorückerstattung bestand. Wer auf etwas "verzichtet", muß dieses, was ihm bewußt zusteht, auch "aufgeben wollen" (vgl. BGH WM 1994, 13).